



# St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V.

## Präventions- und Schutzkonzept (Stand: 20.11.2024)

### Präambel

### Ziele des Präventions- und Schutzkonzeptes

### Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzeptes

### Kooperation zwischen Eltern und Verein

### Anlage 1 – Verhaltenskodex

### Verhaltenskodex für Gesamtvorstandsmitglieder und bestellte verantwortliche Aufsichtspersonen

### Anlage 2 – Einwilligungserklärung

### Anlage 3 – Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

### Rechte von Kindern und Jugendlichen

### Anlage 4 – Verpflichtungserklärung

### Information und Weiterbildung

### Anlage 5 – Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB)

### Arbeitsgruppe / Ansprechpartner im Verein / externe Ansprechpartner

### Anlage 6 – Liste der Ansprechpartner im Verein

### Vereins- und Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

### Anlage 7 – Wenn ein Verdacht vorliegt

### erweitertes Führungszeugnis / Verpflichtungserklärung

### Anlage 8 – Liste der externen Ansprechpartner

### Interventionsleitfaden

### Anlage 9 – Schaubild

### Schlussbestimmung

### Anlage 10 – Flyer für Kinder und Jugendliche

Vorsitzender: Paul Hastrich, Frohnhofstraße 126, 50827 Köln, Tel.: 0221 / 9 56 18 64  
1. Stellv. Vorsitzender: Gerhard Kriegelstein, Peletierweg 25, 51143 Köln, Tel.: 02203 / 8 63 93  
2. Stellv. Vorsitzender: Alfons Kirchner, Bismarckstraße 35, 50672 Köln, Tel.: 0221 / 51 71 76  
Schießsportanlage: Frohnhofstraße 111, 50827 Köln, Tel.: 0221 / 59 34 20

IBAN: Sparkasse KölnBonn DE45 3705 0198 0012 8123 35  
Steuernr. 217 / 5962 / 0349 - Vereinsregister Köln Nr. 4524

## Präambel

Dieses Präventions- und Schutzkonzept soll alle Mitglieder der St. Hubertus Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V. (im Folgenden Verein genannt) sensibilisieren das eigene und das Verhalten anderer zu beobachten und zu hinterfragen. Eine Zielsetzung ist es jede Form von Gewalt (psychischer, physischer und sexueller) zu verhindern bzw. weitestgehend zu unterbinden.

Etwaige Fragen, wann individuelle Grenzüberschreitungen stattfinden, lässt sich nicht immer pauschal beantworten. Körperliche Nähe und Körperkontakt zu Kindern und Jugendlichen beispielsweise bei Haltungskorrekturen ist nahezu in jeder Sportart vorhanden. Sport verbindet, dient der Gemeinschaft und hierbei haben Trainer/innen und verantwortliche Aufsichtspersonen eine besondere Vorbildfunktion.

Das Ziel unseres Vereins ist es, Jedem der sich sportlich und fair verhält und die bestehenden Statuten des Vereins respektiert, die Möglichkeit zu bieten, sich sportlich zu betätigen, und zwar losgelöst von Herkunft, Geschlecht, Alter, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung oder gesundheitlichem Handikap.

Wir wollen es mit diesem Präventions- und Schutzkonzept und mit der Durchführung von Trainingsmaßnahmen im sogenannten „vier-Augen-Prinzip“ etwaigen Tätern/Täterinnen so schwer wie möglich machen, Kinder und Jugendliche in Gefahr zu bringen.

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Satzung, die Ordnungen, die Richtlinien und Beschlüsse des Vereins zu erfüllen. Eine Priorität soll auf der Förderung des traditionellen Brauchtums und des Schießsports liegen. Desweiteren wird der Ausbildung und Betreuung der Jugend besonderes Augenmerk eingeräumt.



## **Ziele des Präventions- und Schutzkonzeptes**

Unser Präventions- und Schutzkonzept dient als Handlungsanweisung für alle im Verein tätigen Mitglieder und soll für das Thema Prävention von Gewalt sensibilisieren. Es dient zugleich Eltern, anderen Bezugspersonen aber insbesondere Kindern und Jugendlichen als Grundlage alle Formen von Gewalt ansprechen zu können. Potenzielle Täter sollen keine Chance erhalten Kinder oder Jugendliche in unserem Verein zu gefährden.

Andererseits möchten wir den Betreuern/Betreuerinnen von Kindern und Jugendlichen im Verein Bedenken oder Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen und so für mehr Sicherheit im täglichen Umgang miteinander sorgen.

Folgende Ziele sollen verfolgt werden:

- Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt
- Benennung von Ansprechpartnern/innen und Einführung einer eindeutigen Kommunikationsstruktur und Handlungssicherheit
- Wir wollen eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit, damit Kinder und Jugendliche gestärkt werden und die Möglichkeit nutzen, sich im Bedarfsfall Erwachsenen anzuvertrauen

## **Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzeptes**

Ein wesentliches Ziel unseres Vereins ist es, ein respektvolles und achtsames Miteinander zu fördern. Mit der Einführung dieses Präventions- und Schutzkonzeptes wollen wir alle Mitglieder insbesondere aber Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Gewalt und anderen Grenzverletzungen weitestgehend schützen und bewahren.

In der Mitgliederversammlung vom 21.02.2024 erfolgte eine Ergänzung unserer Satzung um den § 15 Prävention und dem Verweis auf das Präventions- und Schutzkonzept.

Im Rahmen unseres Präventions- und Schutzkonzeptes wird im Vereinsheim in der Nähe des Erste-Hilfe-Kasten, für Jeden zugänglich, ein Ordner „Prävention“ mit allen Unterlagen zum Thema und den direkten Ansprechpartnern hinterlegt.

Wesentlicher Bestandteil unserer vorbeugenden Maßnahmen ist die Einführung eines sogenannten „Vier-Augen-Prinzips“ bei Trainingsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen. Hierbei soll gewährleistet werden, dass neben einer Person, welche die Trainingseinheit leitet, zusätzlich ein weiteres Mitglied oder ein Erziehungsberechtigter anwesend ist.

In Anlehnung an das Bundeskinderschutzgesetz, das „Konzept des Deutschen Schützenbundes e.V. zur Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt“ und dem „Handlungsleitfaden für Vereine vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.“ treffen wir nachfolgend aufgeführte Regelungen:

## **Kooperation zwischen Eltern und Verein**

Eltern tragen die Verantwortung für Ihre Kinder und sind somit erste Ansprechpartner für die Jugendbetreuer/innen oder Betreuer/innen, wenn es um das Wohlergehen von jugendlichen Sportler/innen geht. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und den verantwortlichen Personen im Verein ist ein wesentlicher Bestandteil. Deshalb werden Eltern, wenn möglich, auch bei Trainingsmaßnahmen einbezogen.

Die Positionierung unseres Vereins, vor allen Formen von Gewalt wird, den Eltern vorrangig durch Übersendung auf elektronischem Weg (und/oder bei Neueintritt jedem Minderjährigen durch Aushändigung) zur Kenntnis gegeben, d.h. ein Exemplar dieses Präventions- und Schutzkonzeptes zugänglich gemacht.

## **Verhaltenskodex für Gesamtvorstandsmitglieder und bestellten verantwortlichen Aufsichtspersonen (Anlage 1)**

Für Verantwortliche in der Jugendarbeit, bestellte verantwortliche Aufsichtspersonen und Vereinsmitglieder mit Vorstandstätigkeiten haben wir einen Verhaltenskodex festgelegt, indem u.a. wichtige Aspekte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verdeutlicht wurden und deren Kenntnisnahme und die damit einhergehende Selbstverpflichtung durch Unterschrift bestätigt wird. Wesentliche Schwerpunkte sind neben dem Ausschluss jeglicher Gewalt, die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen unserer sportlichen Aktivitäten und dem Vereinsleben.

Dies beinhaltet neben der Vorbildfunktion, dem Thema Fair-Play im Sport auch die eindeutige Haltung zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

## **Rechte von Kindern und Jugendlichen**

Kinder und Jugendliche gelten in besonderer Weise als schutzbedürftig – diesen Schutz sollen alle Erwachsenen in unserem Verein jederzeit gewährleisten. Dies beinhaltet auch jede Art von Hilfestellung der ein/e junge/junger Heranwachsende/r bedarf, um eine gesunde Entwicklung zu nehmen.

Folgende Regeln sind relevant: (Anlage 10 Flyer)

- ✚ Du hast das Recht, Nein zu sagen
- ✚ Du sollst eine eigene Meinung vertreten
- ✚ Dein Körper gehört Dir
- ✚ Deine Gefühle sind wichtig
- ✚ Du darfst immer Hilfe fordern
- ✚ sag ruhig, was Du denkst und was Du nicht magst

## **Information und Weiterbildung**

Durch wiederkehrende Information (i.d.R. einmal jährlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung) über das Thema Prävention sollen die Mitglieder über aktuelle Maßnahmen aus dem Bereich Schutz vor Gewalt sowie Kinder- und Jugendschutz informiert und sensibilisiert werden.

Desweiteren soll ein kontinuierlicher Austausch im Gesamtvorstand, dazu beitragen das Thema Prävention in der Vereinskultur zu verankern.

Der Verein befürwortet die Teilnahme an externen Schulungen für alle interessierten Mitglieder, insbesondere für Personen in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand kann eine Kostenübernahme erfolgen). Für Mitglieder mit Trainerfunktion ist die Teilnahme verpflichtend.

## **Arbeitsgruppe / Ansprechpartner im Verein (Anlage 6) / externe Ansprechpartner (Anlage 8)**

Die im Januar 2024 im Verein etablierte Arbeitsgruppe Prävention ist am 21.02.2024 in der Satzung verankert worden und soll mindestens einmal jährlich über die Notwendigkeit einer Aktualisierung des bestehenden Präventions- und Schutzkonzeptes für unseren Verein beraten und etwaige Handlungsempfehlungen erarbeiten.

Der Sprecher der Arbeitsgruppe Prävention oder ein Vertreter ist Mitglied im Gesamtvorstand.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Prävention werden in unserem Verein mindestens zwei Ansprechpartner/innen benannt. Die betreffenden Personen werden allen Vereinsmitgliedern, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, sowie den Eltern bekannt gegeben und dienen als Ansprechpartner.

Zum Aufgabenbereich der Ansprechpartner gehört die Koordination von etwaigen Präventionsmaßnahmen und die Entgegennahme von Beschwerden oder Verdachtsfällen, sowie die Einleitung von erforderlichen Schritten im Rahmen der Intervention.

Um eine möglichst breite Akzeptanz im Verein und bei den Mitgliedern zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die benannten Ansprechpartner über jeden Zweifel erhaben sind, erfolgt deren Berufung im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Die Ansprechpartner werden analog den Gesamtvorstandmitgliedern für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

## **Vereins- und Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Mindestens im zeitlichen Abstand von fünf Jahren wird der Verein von seinen Gesamtvorstandmitgliedern und bestellten verantwortlichen Aufsichtspersonen die Vorlage bzw. Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis einfordern.

In unserem Verein können keine Personen tätig werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184g, 184i, 201a (3), 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB (Strafgesetzbuch – siehe Anlage 5) verurteilt wurden.

## **erweitertes Führungszeugnis / Verpflichtungserklärung**

Im Laufe des Jahres 2024 werden alle Gesamtvorstandsmitglieder und bestellte verantwortlichen Aufsichtspersonen (Anregung der Arbeitsgruppe Prävention) durch den geschäftsführenden Vorstand unseres Vereins über die Notwendigkeit zu der Vorlage eines erweiternden Führungszeugnisses verpflichtend aufgefordert (Anlage 3). Der geschäftsführende Vorstand hat jederzeit das Recht die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch von anderen Vereinsmitgliedern einzufordern.

Das erweiterte Führungszeugnis wird für Ehrenamtliche gebührenfrei von den zuständigen Behörden ausgestellt, sofern eine Bestätigung von unserem Verein vorgelegt wird. Im Zweifelsfall kann sich der Verein bereit erklären, etwaige Gebühren hierfür zu übernehmen.

Künftig müssen ehrenamtlich tätige Personen und neue bestellte verantwortliche Aufsichtspersonen ihr erweitertes Führungszeugnis (bei Übernahme einer neuen Tätigkeit innerhalb von vier Wochen nach Amtsübernahme) beim Vorsitzenden des Vereins persönlich zur Einsichtnahme vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nur eingesehen und nicht einbehalten. Dieser Vorgang wird vom geschäftsführenden Vorstand, mit einer entsprechenden Information an die Arbeitsgruppe Prävention, dokumentiert. Die in diesem Zusammenhang relevanten Datenschutzbestimmungen hinsichtlich Einsichtnahme bzw. Speicherung der Daten werden beachtet. Hierbei wird das Erstellungsdatum der Bescheinigung, der Name, das Datum der Vorlage und die Information erhoben, welche Eintragung vorliegt.

Bei Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein und sollte im zeitlichen Abstand von fünf Jahren aktualisiert und zur erneuten Einsichtnahme vorgelegt werden. Für den Fall, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein sollte, z.B. weil eine ehrenamtliche Tätigkeit kurzfristig übernommen wird, muss eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden (Anlage 4).

Ohne die Unterzeichnung der Erklärungen und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, ist eine Tätigkeit als verantwortliche Aufsichtsperson, Gesamtvorstandsmitglied oder Ansprechperson nicht möglich.

## Interventionsleitfaden

Trotz eines Präventions- und Schutzkonzeptes sind Grenzüberschreitungen oder die Anwendung von Gewalt (psychischer, physischer und sexueller) im Verein nie gänzlich ausgeschlossen. Um drohende Gefährdungen von Kindern- und Jugendlichen möglichst schnell zu begrenzen und dem Verein die Möglichkeit zum Eingreifen zu geben, müssen beobachtete Verdachtsfälle schnellstmöglich den Verantwortlichen zur Kenntnis gebracht werden.

...Wichtig !!!

das Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen steht an erster Stelle

Wenn ein Verdacht vorliegt: (Anlage 7)

- ✚ Dokumentation – Beobachtungen und Gespräche mit den Beteiligten (zumindest stichwortartig) idealerweise detailliert festhalten
- ✚ Neutralität wahren – eine Bewertung obliegt nicht Ihnen, sondern den entsprechenden Fachberatungsstellen
- ✚ Prüfung – gibt es dringenden Handlungsbedarf
- ✚ Trennung – weitere Übergriffe konsequent zu unterbinden, d.h. Betroffene und Täter trennen
- ✚ Ruhe bewahren – um Fehlentscheidungen zu vermeiden
- ✚ Gespräch – Kontaktaufnahme zu den Ansprechpartnern im Verein
- ✚ Verdacht – verdächtige Person nicht informieren oder konfrontieren
- ✚ Vertraulichkeit – keine Informationen an Dritte
- ✚ Vorstand – die Ansprechpartner sind die Verbindung zum geschäftsführenden Vorstand
- ✚ Fachberatung – im Bedarfsfall wird professionelle Unterstützung durch die Ansprechpartner oder den geschäftsführenden Vorstand eingebunden
- ✚ Rücksprache – Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, sofern die Betroffenen das wünschen
- ✚ Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und Rücksprache mit dem Kinde/Jugendlichen

...wenn sich ein Verdacht bestätigt:

- ✚ Dokumentation – Beobachtungen und Gespräche mit den Beteiligten (zumindest stichwortartig) idealerweise detailliert festhalten
- ✚ Trennung – weitere Übergriffe unterbinden, d.h. Betroffene und Täter trennen
- ✚ Suspendierung – konkret heißt das, Täter aus dem Vereinsheim bzw. vom Schießstand verweisen
- ✚ Ansprechpartner, geschäftsführenden Vorstand und Fachberatungsstellen konsultieren
- ✚ Unterstützung beim Kontakt zu einer Beratungsstelle anbieten

...Schritte zur Rehabilitation:

- ✚ Kommunikation und Transparenz – für alle Beteiligten ist eine klare Kommunikation entscheidend, deshalb sind die betroffenen Personen über Verdachtsmomente und laufenden Überprüfungen zu informieren. Jeder muss die Möglichkeit haben, seine Sichtweise darzulegen.
- ✚ Prüfung von Beweisen – vorhandene Beweise sollten sorgfältig und ggfs. auch von unabhängigen neutralen Stellen geprüft werden.
- ✚ unbegründeter Verdacht – transparente Kommunikation zur Entlastung der betroffenen Personen

- ✚ Unterstützung – Hilfestellung durch beispielsweise psychologische Konsultationen von entsprechender Fachberatung vor dem Hintergrund der emotionalen Auswirkung
- ✚ Wiedereingliederung – wenn sich ein Verdacht als unbegründet erwiesen hat, ist es wichtig den betroffenen Personen die Möglichkeit zur Re-Integration in das Vereinsleben und den Sport zu erleichtern.
- ✚ Überprüfung – es empfiehlt sich jeden Verdachtsfall im Nachgang ausreichend zu analysieren. Insbesondere bei Fällen, in denen es zu einem unbegründeten Verdacht kam, sollte das Präventions- und Schutzkonzept überprüft werden, um etwaige Wiederholungen künftig zu vermeiden.

## Schlussbestimmung

Das Präventions- und Schutzkonzept wurde im Laufe des Jahres 2024 durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe Prävention erarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 20.11.2024 beschlossen. Es ist für alle Mitglieder der Schützenbruderschaft bindend.

Änderungen des Präventionskonzeptes können, gemäß § 17 der Satzung, vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

In der Satzung des Vereins regelt der § 15 Prävention folgendes:

- 1.) Der Verein sieht sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise verpflichtet. Durch sportliche Aktivitäten und entsprechende Rahmenbedingungen sorgt er für die Förderung eines gewaltfreien Aufwachsens sowie einer ausgewogenen und weitgehend selbstbestimmten Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, haben mit dem Ausschluss zu rechnen.
- 2.) Der Gesamtvorstand ist berechtigt das Schutzkonzept und die Handlungsanweisungen dazu zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.
- 3.) Das Schutzkonzept und die Handlungsanweisung sind nicht Bestandteil der Satzung.

Köln-Bickendorf, 20.11.2024

\_\_\_\_\_  
(Paul Hastrich / Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Gerhard Kriegelstein/1.Stellv.Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Alfons Kirchner/2.Stellv.Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Peter Schlömer/Sprecher des AG Prävention)

\_\_\_\_\_  
(Sonja Heidenbluth/AG Prävention)

\_\_\_\_\_  
(Hermann-Josef Schmidt/AG Prävention)

\_\_\_\_\_  
(Daniela Zaun/Jugendleiterin + AG Prävention)  
Präventions- und Schutzkonzept vom 20.11.2024 – Seite 8 / 16

## Anlage 1 – Verhaltenskodex

Gültig für Vereinsmitglieder im Rahmen Ihrer Vorstandstätigkeit incl. Verantwortliche mit dem Schwerpunkt der Jugendarbeit sowie bestellte verantwortliche Aufsichtspersonen.

-  Verantwortung das Recht auf körperliche Unversehrtheit und damit auch der Ausschluss jeglicher Gewalt (psychisch, physisch oder sexualisiert) ist selbstverständlich
-  Fördern Kinder **und** Jugendliche zu fördern und Ihnen hierbei ein ausreichendes Maß an Selbst- und Mitbestimmung einzuräumen, betrachten wir als grundsätzlich (unter Berücksichtigung der im Umgang mit Waffen geltenden Bestimmungen und Gesetze).
-  Methodik unser Sport und Freizeitangebot orientiert sich an dem Entwicklungsstand der Kinder, Jugendlichen sowie Erwachsenen und wird durch entsprechende Rahmenbedingungen im Verein konstruktiv begleitet.
-  Grundlage das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die damit verbundene freiheitlich demokratische Grundordnung sind für uns bindend. Demokratiefindlichen oder extremistischen Aussagen und Gesinnungen treten wir klar entgegen und selbstverständlich verwehren und verurteilen wir uns auch jede Art von antisemitischen Ansichten. Die Würde des Menschen ist zu achten und jede Form von Rassismus, Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung von Menschen, losgelöst ihres Geschlechts, sexueller Orientierung und Identität, inakzeptabel.
-  Vorbild die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln ist nur mit einer aktiven Vorbildfunktion zu erreichen, demzufolge sind Medikamentenmissbrauch oder Doping und andere Formen der Leistungsmanipulation entschieden zurückzuweisen
-  Fairnis Fair-Play im Sport und im Umgang mit anderen Menschen ist existenzieller Bestandteil unseres Verständnisses im Verein.
-  to-do sofern in meinem Beisein bzw. Umfeld ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex offensichtlich ist, werde ich einen Ansprechpartner zum Thema Prävention im Vereinsvorstandes umgehend informieren und im Bedarfsfall professionelle fachliche Unterstützung einfordern.

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme des Präventionskonzeptes und meine Selbstverpflichtung zur Einhaltung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.**

## **Anlage 2 – Einwilligungserklärung**

Ich willige ein, dass die St. Hub. Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V.

- 1.) den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
- 2.) das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und
- 3.) die Information, ob ich wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt bin bzw. der Aufdruck „Keine Eintragung“ elektronisch speichert.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen kann.

## **Anlage 3 – Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses**

### **Bestätigung**

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit bestätigen wir, dass die St. Hub. Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V. entsprechend § 72 a Sozialgesetzbuch VIII sicherzustellen hat, dass keine Person beschäftigt oder vermittelt wird, die einschlägig vorbestraft ist, was durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu überprüfen ist.

„Anrede“ „Vorname“ „Name“

Wohnhaft in: „PLZ“ „Ort“

geboren am: „Geburtsdatum“

ist für die St. Hub. Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V.

ehrenamtlich tätig und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Absatz 2 des BZRG.

Auf Grund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

## **Anlage 4 – Verpflichtungserklärung**

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten, die in § 72a Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführt sind, enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand der St. Hub. Schützenbruderschaft Köln-Bickendorf 1869 e.V. gegenüber anzuzeigen.

## **Anlage 5 – Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB)**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g jugendgefährdende Prostitution
- § 184i sexuelle Belästigung
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

## Anlage 6 – Liste der Ansprechpartner im Verein

An die Ansprechpartner legt der Verein sowohl im Hinblick auf die Vertraulichkeit als auch die Bedeutung von Ethik und Integrität besondere Anforderungen.

Dementsprechend hat der geschäftsführende Vorstand für die Ansprechpartner Prävention ein Vorschlags- und Vetorecht. Die gewählten Ansprechpartner Prävention müssen zeitnah ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Um eine möglichst breite Akzeptanz zu gewährleisten, werden die Ansprechpartner Prävention in der Mitgliederversammlung, analog zur Wahlperiode des Vorstandes, gewählt.

Die Ansprechpartner Prävention werden den Kindern und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten namentlich genannt.

### Ansprechpartner:

Die Ansprechpartner Prävention sind über die einheitliche Emailadresse: [praevention@bickendorf.com](mailto:praevention@bickendorf.com) sowie über die private Mobilnummer erreichbar.

Elke Knorn

Peter Schlömer

### Geschäftsführender Vorstand:

Vorsitzender: Paul Hastrich  
Telefon: 0151 – 42 49 25 86  
Email: [vorsitzender@bickendorf.com](mailto:vorsitzender@bickendorf.com)

1.Stellv. Vorsitzender: Gerhard Kriegelstein  
Telefon: 0160 – 4 72 46 97  
Email: [zweitervorsitzender@bickendorf.com](mailto:zweitervorsitzender@bickendorf.com)

2.Stellv. Vorsitzender: Alfons Kirchner  
Telefon: 0152 – 09 09 61 99  
Email: [drittervorsitzender@bickendorf.com](mailto:drittervorsitzender@bickendorf.com)

## Anlage 7 – Wen ein Verdacht vorliegt

- # Dokumentation – Beobachtungen und Gespräche mit den Beteiligten (zumindest stichwortartig) idealerweise detailliert festhalten
- # Neutralität wahren – eine Bewertung obliegt nicht Ihnen, sondern den entsprechenden Fachstellberatungsstellen
- # Prüfung – gibt es dringenden Handlungsbedarf
- # Trennung – weitere Übergriffe unterbinden, d.h. Betroffene und Täter trennen
- # Ruhe bewahren – um Fehlentscheidungen zu vermeiden
- # Gespräch – Kontaktaufnahme zu den Ansprechpartnern im Verein
- # Verdacht – verdächtige Person nicht informieren oder konfrontieren
- # Vertraulichkeit – keine Informationen an Dritte
- # Vorstand – die Ansprechpartner sind die Verbindung zum geschäftsführenden Vorstand
- # Fachberatung – im Bedarfsfall wird professionelle Unterstützung durch die Ansprechpartner oder den Vorstand eingebunden
- # Rücksprache – Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sofern die Betroffenen das wünschen
- # Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und Rücksprache mit dem Kind/Jugendlichen

## **Anlage 8 – Liste der externen Ansprechpartner**

### **Stadt Köln – Amt für Kinder, Jugend und Familien**

Fachbereich Kinderinteressen und Jugendförderung

Anschrift: Ottmar-Pohl-Platz 1 in 51103 Köln

Email: [jugendamt@stadt-koeln.de](mailto:jugendamt@stadt-koeln.de)

Telefon: 0221 / 221 – 260 12 oder 0221 / 221 – 273 17

Fachstelle Gewaltprävention

Anschrift: Ottmar-Pohl-Platz 1 in 51103 Köln

Email: keine bekanntgegeben

Telefon: 0221 / 221 – 262 80

Bezirksjugendamt Ehrenfeld

Anschrift: Venloer Straße 419-421 in 50825 Köln

Email: [jugendamt.ehrenfeld@stadt-koeln.de](mailto:jugendamt.ehrenfeld@stadt-koeln.de)

Telefon: 0221 / 221 – 949 99

Bitte nutzen Sie bei Meldungen zur Kindeswohlgefährdung, insbesondere bei Notfällen, nur diese Servicenummer. Diese Nummer ist außerhalb der regulären Dienstzeit auf ein Mobiltelefon der Rufbereitschaft umgeleitet.

### **Weisser Ring**

Email: [info@weisser-ring.de](mailto:info@weisser-ring.de)

Telefon: 116 006 (Bundesweit. Kostenfrei. Anonym. 7 Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr)

Website: <https://www.weisser-ring.de/>

Wir sind Deutschlands größte Hilfsorganisation für Opfer von Kriminalität und Gewalt.

### **Nummer gegen Kummer**

Email: [info@nummergegenkummer.de](mailto:info@nummergegenkummer.de)

Telefon: Kinder- und Jugendtelefon 116 111

Elterntelefon 0800 111 0550

Website: <https://www.nummergegenkummer.de>

### **Kinderschutz**

Anschrift: Bonner Straße 151 in 50968 Köln

Email: [info@kinderschutzbund-koeln.de](mailto:info@kinderschutzbund-koeln.de)

Telefon: 0221 / 5 77 77 – 0

Website: <https://www.kinderschutzbund-koeln.de>

### **Zartbitter e.V.**

Anschrift: Sachsenring 2-4 in 50677 Köln

Email: [info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de)

Telefon: 0221 / 31 20 55

Website: <https://www.zartbitter.de>

## Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung

Email: [kontakt@ubskm.bund.de](mailto:kontakt@ubskm.bund.de)  
Telefon: 0800 / 22 55 530  
Website: <https://beauftragte-missbrauch.de>

### Pänz Up

Anschrift: Mühlenbach 42 in 50676 Köln  
Email: [kontakt@paenzup.de](mailto:kontakt@paenzup.de)  
Telefon: 0221 / 270 68 58  
Website: <https://paenzup.de>

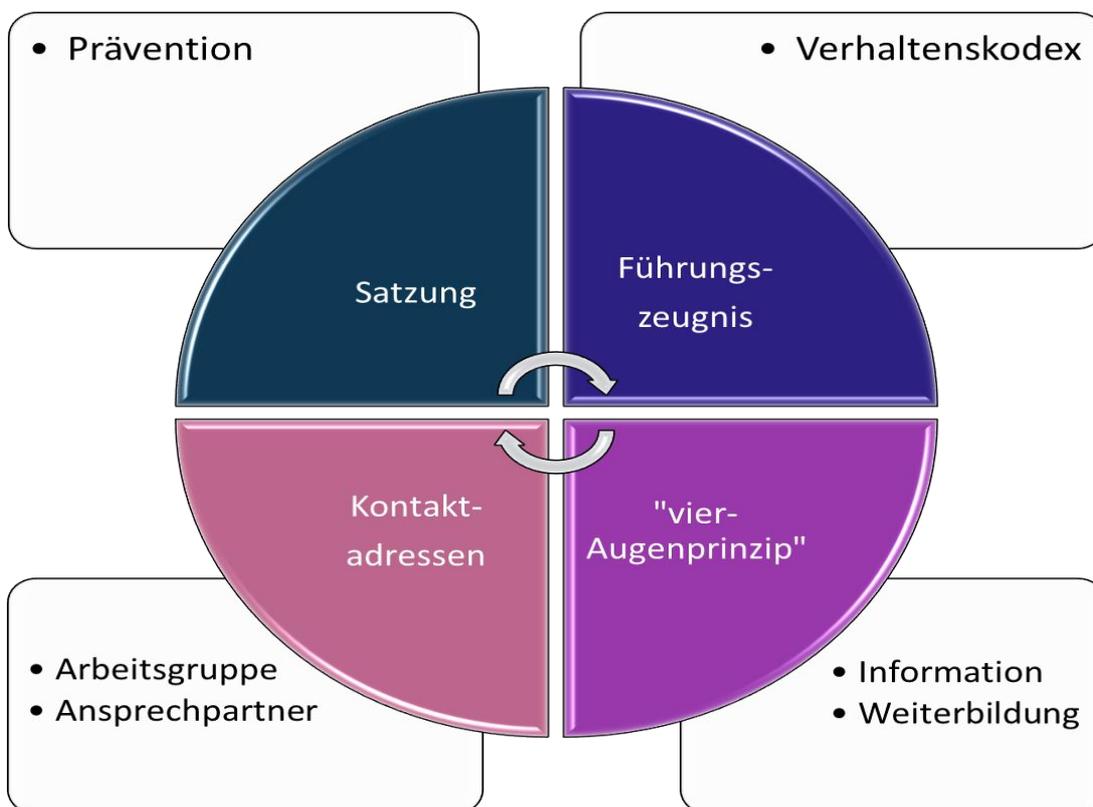
### Evangelische Beratungsstelle

Anschrift: Tunisstraße 3 in 50667 Köln  
Telefon: 0221 / 257 74 61  
Website: <https://beratungsstelle.kirche-koeln.de/>

### Weitere Angebote gibt es unter anderem auf:

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/angebot/detail/kinderschutz-zentrum-koeln>

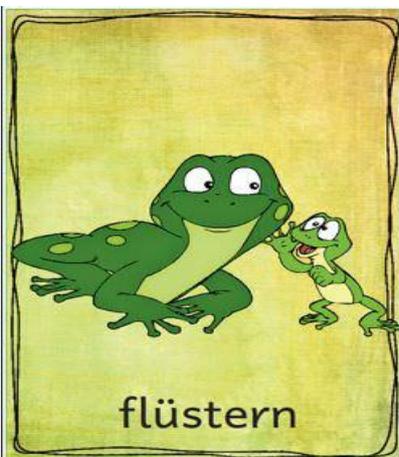
### Anlage 9 – Schaubild



## Anlage 10 – Flyer für Kinder und Jugendliche



- ✚ Du darfst immer Hilfe fordern
- ✚ Du hast das Recht, Nein zu sagen
- ✚ Dein Körper gehört Dir
- ✚ Deine Gefühle sind wichtig
- ✚ wende Dich an die Ansprechpartner



- ✚ Du musst nicht flüstern
- ✚ sag ruhig was Du denkst  
und was Du nicht magst
- ✚ Du sollst eine eigene Meinung vertreten



- ✚ es soll Dir bei uns gut gehen
- ✚ wir wollen Dich schützen
- ✚ wir helfen Dir
- ✚ wir finden gemeinsam einen Weg